

Handelsregisteramt

Merkblatt

Vereine: Umfang der ins Handelsregister einzutragenden Vorstandsmitglieder und Vertretungsberechtigten und Erfordernis der Ernennung mindestens eines Vertretungsberechtigten mit Wohnsitz in der Schweiz

Der Umfang der ins Handelsregister einzutragenden Vorstandsmitglieder und Vertretungsberechtigten und das Erfordernis der Ernennung mindestens eines Vertretungsberechtigten mit Wohnsitz in der Schweiz bemessen sich für nach dem 31. Dezember 2022 gegründete Vereine ab dem Gründungsdatum und für davor gegründete Vereine ab dem 1. Juli 2024¹ wie folgt nach der Handelsregistereintragungspflicht und dem Zweck des betreffenden Vereins:²

a) Vereine, die

- a. für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (d.h. eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben) *oder*
- b. revisionspflichtig sind (d.h. im laufenden und im letzten Geschäftsjahr gleichzeitig 2 der 3 folgenden Kenngrössen überschritten und -schreiten: Bilanzsumme von CHF 10 Mio., Umsatzerlös von CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt),

müssen

- 1. alle Mitglieder des Vorstands und alle zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen im Handelsregister eintragen lassen *und*
- durch eine Person vertreten werden k\u00f6nnen, die Wohnsitz in der Schweiz und Zugang zum Mitgliederverzeichnis hat.
- b) Vereine, die hauptsächlich direkt oder indirekt im Ausland Vermögenswerte Sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind, und die nicht auch unter Ziffer a) fallen,

müssen

- 1. mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person im Handelsregister eintragen lassen *und*
- durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz und Zugang zum Mitgliederverzeichnis hat.
- c) Vereine, die weder unter Ziffer a) noch Ziffer b) fallen,

müssen

keinen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz haben, aber mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person im Handelsregister eintragen lassen.

¹ Art. 6bbis SchIT ZGB u. Art. 181b HRegV

² Art. 92 lit. k HRegV i.V.m. Art. 61 Abs. Ž-2ter ZGB u. Art. 69 Abs. 2 ZGB; vgl. zum Ganzen Praxismitteilung EHRA 2/22 vom 22.12.2022, Ziff. 3.3: https://ehra.fenceit.ch/wp-content/uploads/sites/54/Praxismitteilung-EHRA-2 2022-DE.pdf